

Sterbegeldordnung der Rechtsanwaltskammer Braunschweig

In Erfüllung der Aufgabe der Kammerversammlung gem. § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird der Kammervorstand ermächtigt, bis zur abweichenden Festsetzung in einer Kammerversammlung in jedem Fall des Ablebens eines Kammermitgliedes einen Beitrag in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR als Sterbegeld auszuzahlen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer angemessenen Beerdigung zu decken und dafür den berechtigten Angehörigen des verstorbenen Kammermitgliedes eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren.

Kammermitglied im Sinne dieser Bestimmung sind auch diejenigen, die aus Alters- oder Krankheitsgründen nicht mehr zugelassen sind und bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben der Rechtsanwaltskammer Braunschweig angehörten.

2. Das Sterbegeld wird auf schriftlichen Antrag des berechtigten Angehörigen an diesen ausgezahlt.

Zu den berechtigten Angehörigen gehören nacheinander Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Haushaltsführer, wenn letztere mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind.

3. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes besteht nicht.

Der berechtigte Angehörige hat nachzuweisen, dass er die Beerdigungskosten bezahlt hat oder zu bezahlen hat, obwohl ihm dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann. Er hat seine Angaben auf Verlangen glaubhaft zu machen.

Das Sterbegeld soll nicht gewährt werden,

- a) wenn der Verstorbene erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres Kammermitglied geworden ist und im Zeitpunkt des Todes der Kammer noch nicht 10 Jahre ununterbrochen angehört hat oder
 - b) wenn dem Verstorbenen die Zulassung wegen berufswidrigen Verhaltens entzogen worden ist oder der Verstorbene die Zulassung zurückgegeben hat, um einen Zulassungswiderruf der Kammer zuvorkommen.
4. Vom Sterbegeld müssen rückständige Kammerbeiträge und andere vom verstorbenen Mitglied der Kammer geschuldete Beiträge einbehalten werden.

Ausgefertigt:

Braunschweig, den 23.03.2006

Schlüter
-Präsident-